

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber der Gemischten Sondervermögen

- **DWS Sachwerte (ISIN: DE000DWS0W32)**
- **Vermögensmanagement Rendite (ISIN: DE000A0MUWV1)**
- **Vermögensmanagement Chance (ISIN: DE000A0MUWU3)**
- **ZinsPlus (ISIN: DE000A0MUWS7)**

An die Anteilinhaber des Sonstigen Sondervermögens

- **PWM US Dynamic Growth (USD) (ISIN: DE000DWS0T52)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen an den oben genannten Sondervermögen vorzunehmen:

Anpassung der Kostenklausel an die überarbeiteten Musterkostenklauseln der BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat zum 22. Juni 2018 ihre überarbeiteten Musterkostenklauseln für Publikumsinvestmentvermögen veröffentlicht.

Aufgrund dessen kommt es für die oben genannten Sondervermögen zur Anpassung des Paragraphen „Kosten und erhaltene Leistungen“ der Besonderen Anlagebedingungen. f

In Absatz 1 wurde der Satz aufgenommen, dass die Gesellschaft berechtigt ist, auf die Kostenpauschale monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Zudem wurde in Absatz 1 lit. a) eine präzisere Beschreibung dahingehend aufgenommen, dass es sich bei der Vergütung für die Verwaltung des Gemischten beziehungsweise des Sonstigen Sondervermögens um die kollektive Vermögensverwaltung handelt. Darunter fallen insbesondere das Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb und auch die Service Fee für Reporting und Analyse.

Zudem wurde in Absatz 1 der Satz gestrichen, dass die Kostenpauschale dem Gemischten beziehungsweise dem Sonstigen Sondervermögen jederzeit entnommen werden kann.

Für das Gemischte Sondervermögen DWS Sachwerte wird zudem Absatz 2 bezüglich der Vertriebsprovision an die Formulierung der BaFin-Musterkostenklausel angepasst. Inhaltlich kommt es zu keinen Änderungen. Es wird lediglich konkretisiert, dass sich die jährliche Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 0,2% p.a und die Gesamtsumme, die sich aus der Kostenpauschale und der Vertriebsprovision zusammensetzt, auf Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode berechnet, der aus den börsentäglichen Werten errechnet wird.

Der Absatz 4 bezüglich der erfolgsabhängigen Vergütung wird auf die neue Formulierung der BaFin angepasst. Inhaltlich gibt es keine Änderungen. Die Formulierung lautet künftig wie folgt:

Für das Gemischte Sondervermögen DWS Sachwerte:

„4. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten.

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung: Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu einem Viertel (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“). Dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 10% p.a. übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 4% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglichen Werten errechnet wird. Existieren für das Gemischte Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode des Gemischten Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

b) Definition der Abrechnungsperiode: Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die Abrechnungsperiode kann sich zum Beispiel im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Gemischten Sondervermögens verkürzen.

c) Berechnung der Wertentwicklung: Die erfolgsabhängige Vergütung wird täglich ermittelt und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Entwicklung des Anteilwerts (vgl. § 18 Absatz 1 der „AABen“), der nach der BVI-Methode (siehe dazu www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (unter Berücksichtigung des zusätzlichen Schwellenwerts) ermittelt.

Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Gemischten Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Gemischten Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.“

Für das Gemischtes Sondervermögen Vermögensmanagement Rendite:

„3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten.

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung:

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglichen Werten errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Gemischten Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwertes zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das Gemischte Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Als Vergleichsmaßstab wird der Euribor 3 Mon festgelegt.

b) Definition der Abrechnungsperiode:

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die Abrechnungsperiode kann sich zum Beispiel im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Gemischten Sondervermögens verkürzen.

c) Berechnung der Wertentwicklung:

Die erfolgsbezogene Vergütung wird täglich berechnet und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des Vergleichsmaßstabes mit der Entwicklung des Anteilwertes, der nach der BVI-Methode (siehe dazu www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die dem Gemischten Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabes abgezogen werden. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Gemischten Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Gemischten Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet werden.“

Für das Gemischtes Sondervermögen Vermögensmanagement Chance:

„3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten.

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung:

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglichen Werten errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Gemischten Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwertes zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das Gemischte Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene

Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Als Vergleichsmaßstab wird der Euribor 3 Mon festgelegt.

b) Definition der Abrechnungsperiode:

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die Abrechnungsperiode kann sich zum Beispiel im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Gemischten Sondervermögens verkürzen.

c) Berechnung der Wertentwicklung:

Die erfolgsbezogene Vergütung wird täglich berechnet und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des Vergleichsmaßstabes mit der Entwicklung des Anteilwertes (vgl. § 18 Absatz 1 der AABen), der nach der BVI-Methode (siehe dazu www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die dem Gemischten Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabes abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Gemischten Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Gemischten Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet werden.“

Für das Gemischtes Sondervermögen ZinsPlus:

„3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten.

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung:

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglichen Werten errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Gemischten Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwertes zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das Gemischte Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Als Vergleichsmaßstab wird der Euribor 3 Mon festgelegt.

b) Definition der Abrechnungsperiode:

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die Abrechnungsperiode kann sich zum Beispiel im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Gemischten Sondervermögens verkürzen.

c) Berechnung der Wertentwicklung:

Die erfolgsbezogene Vergütung wird täglich berechnet und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des Vergleichsmaßstabes mit der Entwicklung des Anteilwertes, der nach der BVI-Methode (siehe dazu www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die dem Gemischten Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabes abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Gemischten Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Gemischten Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet werden.“

Für das Sonstige Sondervermögen PWM US Dynamic Growth (USD):

„3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten.

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung: Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, das heißt positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch insgesamt höchstens bis zu 4% des

durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglichen Werten errechnet wird.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, das heißt negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „Negativer Vortrag“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht.

Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für das Sonstige Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

b) Definition der Abrechnungsperiode:

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die Abrechnungsperiode kann sich zum Beispiel im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Sonstigen Sondervermögens verkürzen.

c) Vergleichsindex: Als Vergleichsindex wird S&P 500 minus 120 Basispunkte festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

d) Berechnung der Wertentwicklung: Die erfolgsabhängige Vergütung wird täglich berechnet und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Entwicklung des Anteilwerts (vgl. § 18 Absatz 1 der „AABen“), der nach der BVI-Methode (siehe dazu www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die dem Sonstigen Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sonstigen Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sonstigen Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).“

Absatz 4 (beziehungsweise Absatz 5 des § 32 des Gemischten Sondervermögens DWS Sachwerte) wird für alle Sondervermögen dahingehend geändert, dass die Vergütung der Gesellschaft für Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Wertpapier-Pensionsgeschäfte reduziert wird. Bisher erhielt die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des Gemischten beziehungsweise des Sonstigen Sondervermögens eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40% der Erträge aus diesen Geschäften. Diese Gebühr wird künftig reduziert, sodass die Gesellschaft nur noch eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften erhält.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen können bei der DWS Investment GmbH kostenfrei bezogen werden.

Frankfurt am Main, im Dezember 2018
Die Geschäftsführung